

Der weitere Verfahrensablauf hinsichtlich des Hochwasserschutzprojekts wird sich wie folgt gestalten:

Wie vom Wasserverband mitgeteilt, ist das Verfahren zur Umsetzung des Projekts zweigeteilt. Mit dem **ersten Schritt** wurde nunmehr beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die sogenannte Grundsatzgenehmigung für das Projekt als Ganzes beantragt. Wird die Grundsatzgenehmigung erteilt, folgt die Beantragung der endgültigen Genehmigung kleinerer Projektteile im Rahmen eines Detailgenehmigungsverfahrens.

Im Rahmen des jetzt eingeleiteten Grundsatzgenehmigungsverfahrens prüft der Bundesminister, ob das Projekt grundsätzlich zulässig ist. Dadurch wird noch keine Genehmigung zur Ausführung der einzelnen Projektabschnitte erteilt. In einer Grundsatzgenehmigung sind Art und Maß der Wasserbenutzung festzulegen. Darüber hinaus ist abzusprechen, welche Fragen der Detailgenehmigung vorbehalten bleiben und ob zur Verwirklichung des Vorhabens grundsätzlich die Einräumung von Zwangsrechten – zB Enteignungen – zulässig ist.

Parteien des Grundsatzgenehmigungsverfahrens sind insbesondere der Wasserverband, die betroffenen Grundeigentümer, deren Rechte durch die Grundsatzgenehmigung berührt werden, und die Gemeinden. Daneben können sich auch verschiedene Umweltorganisationen und Personen, die dingliche Rechte – zB Dienstbarkeiten – an betroffenen Grundstücken haben, am Verfahren beteiligen.

Die Parteien und Beteiligten des Verfahrens haben das Recht, alle Unterlagen einzusehen und sich zu den Unterlagen und zu allen Verfahrensergebnissen zu äußern und Einwände zu erheben. Außerdem werden – wie vom Wasserverband mitgeteilt – dem Verfahren Sachverständige beizuziehen sein, die bestimmte Aspekte aus verschiedenen wissenschaftlichen Blickwinkeln prüfen. Auch zu den Sachverständigengutachten können sich die Parteien und Beteiligten des Verfahrens äußern.

Am Ende des Verfahrens steht ein Bescheid, mit dem der Bundesminister die Grundsatzgenehmigung erteilt oder versagt. Gegen den Bescheid können die Parteien des Verfahrens binnen vier Wochen Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht erheben.

Mit der Grundsatzgenehmigung liegt aber noch keine Genehmigung zur tatsächlichen Ausführung des Projekts oder zur Einräumung von Zwangsrechten – zB Enteignungen – vor.

Wird die Grundsatzgenehmigung erteilt und der Bescheid rechtskräftig, folgen als **zweiter Schritt** die Detailgenehmigungsverfahren. Bei diesen Verfahren werden die einzelnen Bauabschnitte im Detail betrachtet und bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen auch genehmigt. Je nach geplanter Maßnahme sind auf der Detailebene unter anderen wasserrechtliche, naturschutzrechtliche und/oder baurechtliche Genehmigungen erforderlich. Auf dieser Ebene wird auch über die Einräumung von Zwangsrechten – zB Enteignungen – entschieden.

Parteien der Detailgenehmigungsverfahren sind wiederum jedenfalls der Wasserverband und die betroffenen Grundeigentümer. Dinglich Berechtigte – zB Dienstbarkeitsberechtigte – und bestimmte Umweltschutzorganisationen können sich wiederum am Verfahren beteiligen. Auch Sachverständige werden den Detailgenehmigungsverfahren voraussichtlich wieder beizuziehen sein.

Die Parteien und Beteiligten des Detailgenehmigungsverfahrens haben die Möglichkeit, alle Unterlagen einzusehen und zu den Unterlagen und Verfahrensergebnissen Stellung zu nehmen und Einwände zu erheben.

Am Ende des Verfahrens steht wiederum ein Bescheid (oder mehrere Bescheide), mit dem die Genehmigung des Projektabschnitts erteilt oder versagt wird. Gegen den Bescheid können die Parteien des Verfahrens binnen vier Wochen Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht erheben.

Mit Rechtskraft des Bescheids (der Bescheide) kann der Projektabschnitt dann tatsächlich ausgeführt werden.

Soweit die überblicksmäßige Darstellung der weiteren Verfahren. Wie die Verfahren behördenintern im Detail ablaufen – in welcher Reihenfolge Stellungnahmen eingeholt werden etc. – ist im Großen und Ganzen den Behörden selbst überlassen. Hinsichtlich der Detailgenehmigungsverfahren steht auch noch nicht fest, welche Behörden die Verfahren führen werden; das hängt von der Ausgestaltung der jeweiligen Projektabschnitte ab.

#### **Zusammengefasst:**

Bis zur konkreten Umsetzung/dem Baubeginn der geplanten Maßnahmen werden noch sehr viele Verfahrensschritte notwendig sein. Den jeweils betroffenen Grundeigentümerinnen aber auch den Gemeinden stehen **umfassende Rechtsschutz möglichkeiten** offen. Entscheidend ist, dass man sich von Anfang an im Rahmen der jeweiligen Verfahren fachlich gut einbringt. Wenn man mit Entscheidungen nicht zufrieden sein sollte, gibt es Rechtsmittelmöglichkeiten an unabhängige Gerichte!